

Hauptsatzung der Stadt Lugau

Auf Grund von § 4 der Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Lugau in seiner Sitzung am 02. Dezember 2019 die folgende Hauptsatzung der Stadt Lugau beschlossen:

Inhaltsübersicht

Abschnitt I	Wappen, Flagge, Dienstsiegel und Organe
§ 1	Bezeichnung und Gebietsbestand
§ 2	Wappen, Flagge und Dienstsiegel
§ 3	Organe der Gemeinde
Abschnitt II	Stadtrat
§ 4	Rechtsstellung und Aufgaben
§ 5	Zusammensetzung des Stadtrates
Abschnitt III	Ausschüsse des Stadtrates
§ 6	Bildung des Technischen Ausschusses
§ 7	Aufgaben des Technischen Ausschusses
Abschnitt IV	Bürgermeister
§ 8	Rechtsstellung des Bürgermeisters
§ 9	Aufgaben des Bürgermeisters
§ 10	Stellvertretung des Bürgermeisters
Abschnitt V	Beauftragte
§ 11	Gleichstellungsbeauftragte
Abschnitt VI	Ortschaftsverfassung
§ 12	Ortsteile
§ 13	Ortschaftsrat und Ortsvorsteher
Abschnitt VII	Mitwirkung der Bürgerschaft
§ 14	Einwohnerversammlung
§ 15	Bürgerbegehren
Abschnitt VIII	Schlussbestimmungen
§ 16	Inkrafttreten

Abschnitt I Gemeindegebiet, Wappen, Flagge, Dienstsiegel und Organe

§ 1 Bezeichnung und Gebietsbestand

Die Stadt führt die Bezeichnung „Stadt Lugau“

§ 2 Wappen, Flagge und Dienstsiegel

- (1) Die Stadt Lugau führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
- (2) Ihr Wappen zeigt: In Gold auf grünem Berg ein schwarzes Gebäude mit offenem Tor, fünf großen Fenstern und zwei Spitzdächern mit Knäufen und goldenen Fähnchen.
- (3) Ihr Dienstsiegel enthält den Namen und das Wappen der Stadt.
- (4) Ihre Flagge ist eine schwarz-goldene Streifenflagge mit aufgelegtem Stadtwappen.

§ 3 Organe der Gemeinde

Organe der Gemeinde sind der Stadtrat und der Bürgermeister.

Abschnitt II Stadtrat

§ 4 Rechtsstellung und Aufgaben

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt. Er führt die Bezeichnung Stadtrat. Der Stadtrat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder der Stadtrat dem Bürgermeister oder einem beschließenden Ausschuss bestimmte Angelegenheiten überträgt. Der Stadtrat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 5 Zusammensetzung des Stadtrats

- (1) Der Stadtrat besteht aus den Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzendem.
- (2) Gemäß § 29 Abs. 2 SächsGemO beträgt die Zahl der Stadträte 18.
- (3) Es wird ein Ältestenrat gebildet, der den Bürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen berät. Der Ältestenrat besteht aus dem Bürgermeister und seinen Stellvertretern sowie den Vorsitzenden der im Stadtrat vertretenen Fraktionen. Vorsitzender des Ältestenrats ist der Bürgermeister.

Abschnitt III Ausschüsse des Stadtrats und Beiräte

§ 6 Bildung des Technischen Ausschusses

- (1) Als beschließender Ausschuss wird der Technische Ausschuss gebildet.
- (2) Der Technische Ausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 9 weiteren Mitgliedern des Stadtrats. Der Stadtrat bestellt die Mitglieder und deren Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte.
- (3) Darüber hinaus kann der Stadtrat bis zu 8 sachkundige Einwohner als beratende Mitglieder in den Technischen Ausschuss berufen.
- (4) Dem Technischen Ausschuss werden die im § 7 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Innerhalb seines Geschäftskreises ist der Technische Ausschuss zuständig für:
 1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 50.000,- €, aber nicht mehr als 125.000,- € beträgt;
 2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen von mehr als 10.000,- €, aber nicht mehr als 25.000,- € im Einzelfall.

Die vorgenannten Wertgrenzen beziehen sich jeweils auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.
- (5) Wenn eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, kann der Technische Ausschuss die Angelegenheit dem Stadtrat mit den Stimmen eines Fünftels aller Mitglieder zur Beschlussfassung unterbreiten. Lehnt der Stadtrat eine Behandlung ab, entscheidet der Technische Ausschuss.
- (6) Der Stadtrat kann jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben. Der Stadtrat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.
- (7) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderates sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.

§ 7 Aufgaben des Technischen Ausschusses

- (1) Die Zuständigkeit des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 1. Bauleitplanung, Bauordnung, Stadtsanierung, Hoch- und Tiefbaumaßnahmen;
 2. Versorgung und Entsorgung;
 3. Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark;
 4. Verkehr;

5. Feuerlöschwesen sowie Katastrophen- und Zivilschutz;
6. Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten;
7. technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude;
8. Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen;
9. Umweltschutz, Naturschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung.

(2) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Technische Ausschuss über die

1. Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde bei der Entscheidung über
 - a. die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre;
 - b. die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes;
 - c. die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen der Gestaltungssatzung;
 - d. die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes;
 - e. die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile;
 - f. die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder von besonderer Wichtigkeit ist;
 - g. Teilungsgenehmigungen.
2. Stellungnahmen der Stadt zu Bauanträgen;
3. Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge nach dem zweiten Kapitel des Baugesetzbuches (Städtebauordnung).

Abschnitt IV Bürgermeister

§ 8 Rechtsstellung des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrates und Leiter der Stadtverwaltung. Er vertritt die Stadt.
- (2) Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt 7 Jahre.

§ 9 Aufgaben des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsmäßigen Gang der Stadtverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Stadtrat übertragenen Aufgaben.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 1. die Bewirtschaftung der Mittel im Ergebnis- und Finanzhaushalt innerhalb der durch den Haushaltsplan festgesetzten Budgets bis zum Betrag von 50.000,- € im Einzelfall;

2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen bis zu einem Betrag von 10.000,- € im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können;
3. die Ernennung, Beförderung und Entlassung sowie andere Personalentscheidungen von Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 9 sowie S 3 bis S 10 TVöD, von Aushilfsbeschäftigten, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen;
4. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie von Unterstützungen und Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der vom Stadtrat erlassenen Richtlinien;
5. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Zuschüssen bis zu einem Betrag von 1.000,- € im Einzelfall;
6. die Stundung von Forderungen im Einzelfall
 - für einen Zeitraum von höchstens 6 Monaten in unbeschränkter Höhe;
 - für einen Zeitraum von mehr als 6, aber nicht mehr als 12 Monaten bis zu einem Betrag von 10.000,00 €;
7. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 5.000,- € beträgt;
8. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, bis zu einem Betrag von 2.500,- € im Einzelfall;
9. die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Wert bis zu 5.000,- € im Einzelfall;
10. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 5.000,- € im Einzelfall;
11. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 12.500,- € im Einzelfall, bei der Vermietung gemeindeeigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe;
12. Entscheidungen über Anträge Dritter auf die Nutzung des Stadtwappens und der Stadtflagge;
13. die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen zugunsten von Museen, Bibliotheken und Archiven, deren Träger die Stadt ist, sowie für die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von im Einzelfall 50 Euro.

Entscheidungen nach Satz 1 Nr. 1, die Belange einer Ortschaft betreffen, sollen im Benehmen mit dem Ortschaftsrat getroffen werden.

- (3) Der Bürgermeister muss Beschlüssen des Stadtrates widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind; er kann ihnen widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie für die Gemeinde nachteilig sind. Der Widerspruch muss unverzüglich, spätestens jedoch binnen einer Woche nach Beschlussfassung gegenüber den Stadträten ausgesprochen werden. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Gleichzeitig ist unter Angabe der Widerspruchsgründe eine Sitzung einzuberufen, in der erneut über die Angelegenheit zu beschließen ist; diese Sitzung hat spätestens vier Wochen nach der ersten Sitzung stattzufinden. Ist nach Ansicht des Bürgermeisters auch der neue Beschluss rechtswidrig, muss er ihm erneut widersprechen und unverzüglich die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde über die Rechtmäßigkeit herbeiführen.

- (4) Absatz 3 gilt entsprechend für Beschlüsse, die durch beschließende Ausschüsse gefasst werden. In diesen Fällen hat der Stadtrat über den Widerspruch zu entscheiden.

§ 10 Stellvertretung des Bürgermeisters

- (1) Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte einen 1. und einen 2. Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung beim Vorsitz im Stadtrat, bei der Vorbereitung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse sowie bei der Repräsentation der Stadt.
- (2) Für die Stellvertretung bei Verhinderung des Bürgermeisters im Übrigen bestellt der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Stadtrat zwei Bedienstete. Die Bestellung und die Bestimmung der Reihenfolge nimmt der Bürgermeister vor.

Abschnitt V Beauftragte

§ 11 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Der Bürgermeister bestellt einen Beauftragten für die Gleichstellung von Frau und Mann. Die Bestellung erfolgt in Abstimmung mit dem Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft. Der Gleichstellungsbeauftragte erfüllt seine Aufgaben im Ehrenamt.
- (2) Der Gleichstellungsbeauftragte wirkt auf die Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frau und Mann im Zuständigkeitsbereich der Stadt Lugau hin.
- (3) Der Gleichstellungsbeauftragte ist in der Ausübung seiner Tätigkeit unabhängig. Er hat das Recht, an den Sitzungen des Stadtrates und der für seinen Aufgabenbereich zuständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen. Ein Antrags- oder Stimmrecht steht dem Gleichstellungsbeauftragten dabei nicht zu. Die Stadtverwaltung unterstützt den Gleichstellungsbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

Abschnitt VI Ortschaftsverfassung

§ 12 Ortsteile

In der Stadt Lugau gibt es die Ortsteile Erlbach-Kirchberg (Gemarkung Erlbach und Gemarkung Kirchberg) und Ursprung (Gemarkung Ursprung). Die Ortsteile Erlbach-Kirchberg und Ursprung bilden zusammen die Ortschaft Erlbach-Kirchberg.

§ 13 Ortschaftsrat und Ortsvorsteher

- (1) In der Ortschaft Erlbach-Kirchberg gilt gemäß §§ 9 Abs. 5 sowie 65 bis 69 SächsGemO die Ortschaftsverfassung.

- (2) Der Ortschaftsrat wählt den Ortsvorsteher und einen Stellvertreter des Ortsvorstehers. Der Ortsvorsteher ist ehrenamtlich tätig.
- (3) Der Ortschaftsrat der Ortschaft Erlbach-Kirchberg besteht aus sechs Ortschaftsräten.

Abschnitt VII Mitwirkung der Bürgerschaft

§ 14 Einwohnerversammlung

Der Stadtrat beraumt mindestens einmal im Jahr eine Einwohnerversammlung an, um allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt mit den Einwohnern zu erörtern.

Eine Einwohnerversammlung ist außerdem anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens fünf v.H. der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 15 Bürgerbegehren

Die Durchführung eines Bürgerentscheids nach § 24 SächsGemO kann schriftlich von Bürgern der Gemeinde beantragt werden (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss mindestens von fünf v.H. der Bürger der Gemeinde unterzeichnet sein.

Abschnitt VIII Schlussbestimmungen

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 14. Januar 2013 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist öffentlich bekannt zu machen.

Lugau, den 03. Dezember 2019

Thomas Weikert
Bürgermeister